

## MITTEILUNGEN

### Weiterbildung in Rechtspsychologie

Die Föderation hat durch Änderungen und Neubeschluss von Ordnungen die Weiterbildung für Rechtspsychologie BDP/DGPs in wichtigen Punkten angepasst. Alle Ordnungen und viele weitere Informationen sind auf der Homepage der Rechtspsychologie [www.rechtspsychologie-weiterbildung.de](http://www.rechtspsychologie-weiterbildung.de) zu finden.

Die Föderation hat am 13.04.2015 u.a. diese Änderungen beschlossen:

#### 1. Schwerpunktsetzung im Familienrecht

Eine Änderung in der Weiterbildungsordnung ermöglicht nunmehr eine Schwerpunktsetzung im Familienrecht. So ist im Bereich B der theoretischen Weiterbildung der alte Punkt B5 *Familienrechtliche Fragestellungen* aufgetrennt worden in B5 (neu) *Familienrechtliche Fragestellungen bei Trennung und Scheidung:*

*Sorge- und Umgangsrecht; Erziehungsfähigkeit; Mediation im Familienrecht* sowie B6 (neu) *Andere familienrechtliche Fragestellungen: Kindeswohlgefährdung; Fragestellungen bei Ausfall der Eltern oder eines Elternteils, u.a. Adoption; freiheitsentziehende Unterbringung eines Minderjährigen.*

So können die drei Prüfungsgutachten nur aus dem Bereich Familienrecht stammen, müssen allerdings unterschiedliche Fallkonstellationen (siehe B5 und B6) sein.

#### 2. Übergangsregelung

Aufgrund der neuen Möglichkeit zur fachinternen Spezialisierung wird nun denjenigen, die die frühere Übergangsregelung bei Einführung des Zertifikats nicht beantragt hatten, erneut die Möglichkeit des Zertifikatserwerbs ohne vollständiges Durchlaufen des Weiterbildungsprogramms eingeräumt.

Diejenigen, die nicht unter diese Übergangsregelung fallen und sich in den letzten Jahren auch nicht zur Weiterbildung und Zertifizierung als Fachpsychologe für Rechtspsychologie BDP/DGPs angemeldet haben, weil sie absehbar die früher erforderlichen spezifischen unterschiedlichen Schwerpunkte nicht haben erfüllen können, müssen grundsätzlich das Curriculum durchlaufen.

Es wird aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Rahmen der neuen WBO Anerkennungen von Theorie und Praxis möglich sind. Die Anerkennung erfolgt nach Einreichung eines entsprechend aussagekräftigen Antrags bei der Geschäftsstelle durch das Fachgremium ([rechtspsychologie@zwpd.transmit.de](mailto:rechtspsychologie@zwpd.transmit.de)).